

1. Änderung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Calbe (Saale) (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) in seiner Sitzung am 21.06.2018 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuwehr der Stadt Calbe (Saale) beschlossen:

Artikel 1

1. Der § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen:

- a) die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz) sowie die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz),
- b) die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG LSA,
- c) die Aufklärung über Brandschutzrechtliche Verhalten,
- d) die Wahrnehmung der Aufgaben der Wasserwehr im Gebiet der Stadt Calbe (Saale).“

2. Der § 1 Abs. 3 wird neu eingefügt:

„Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch die Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistung besteht nicht.“

3. Der § 1 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Calbe (Saale) untersteht dem Bürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrleiters.

4. Der § 1 Abs. 5 wird neu eingefügt:

„Der Stadtwehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortswehren der Ortswehrleiter.“

5. Der § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Die Ortswehr Calbe übernimmt die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 a bis c und gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung

2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kinderfeuerwehr“

6. Der § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Die Ortswehr Schwarz übernimmt die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 a bis d und gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Wasserwehr
3. Alters- und Ehrenabteilung
4. Jugendfeuerwehr
5. Kinderfeuerwehr“

7. Der § 3 Abs. 6 S. 2 wird wie folgt geändert:

„Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 67. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.“

8. Der § 3 Abs. 11 S. 2 wird wie folgt geändert:

„Die Ernennung erfolgt auf 6 Jahre; vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 67. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.“

9. Der § 5 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt geändert:

„In die Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 67. Lebensjahr nicht überschritten haben.“

10. Der § 5 Abs. 4 b wird wie folgt geändert:

„der Vollendung des 67. Lebensjahres“

11. Dem § 5 Abs. 4 wird folgender Satz zugefügt:

„Ausnahmen zu der Altersgrenze nach Abs. 4 b sind auf Antrag zulässig; sie bedürfen des jährlichen Nachweises der gesundheitlichen Eignung und der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr.“

12. Der § 7 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt geändert:

„In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 67. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.“

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Feuerwehr der Stadt Calbe (Saale) tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Calbe (Saale), den 21.06.2018

Hause

Bürgermeister